

# Kreisblatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durchboten frei in's Haus für die 2. Novemberhälfte 0,25 Goldmark — freibleibend.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 97

Mittwoch, den 5. Dezember

1923

## Verfügungen des Landrats.

### Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Infolge eines Schreibfehlers sind die im Kreisblatt Nr. 96 veröffentlichten Mietsätze unrichtig angegeben und werden hierdurch wie folgt berichtigt:

- Verwaltungskosten 196 Milliarden vom Hundert,
- laufende Instandsetzungsarbeiten der Wohnräume 3,927 Billionen vom Hundert,
- do. für Geschäftsräume 5,891 Billionen vom Hundert,
- Sonderzuschlag für große Instandsetzungsarbeiten 3,927 Billionen vom Hundert.

Groß Wartenberg, den 3. Dezember 1923.  
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

### Arbeitskräftebedarf bei der Reichsbank.

In den letzten Tagen gingen wiederholt Meldungen durch die Presse, welche den Eindruck zu erwecken geeignet waren, als bestände bei der Reichsbank ein ganz erheblicher Bedarf an Arbeitskräften.

Wie uns der Präsident des Reichsbankdirektoriums mitteilt, besteht bei der Reichsbank lediglich ein Bedarf an gelernten Kaufleuten, welche den dafür vorgeschriebenen Ausnahmehinrichtungen vollkommen genügen. Zur Einstellung von Studienassessoren und Studienreferendaren bietet sich keine Möglichkeit. Die Aufnahmebedingungen können bei dem Provinzialberufsamt jederzeit eingesehen oder gegen Erstattung der Kosten abschriftlich angefordert werden. Meldebogen für geeignete Bewerber können bei Breslauer Reichsbankhauptstelle in Empfang genommen werden.

Groß Wartenberg, den 26. November 1923.

Vf. d. M. d. J. v. 13. 11. 1923 — II G 4653, betr. Verbot des „Böfischen Beobachters“.

Nachstehenden Abdruck zur Kenntnis unter Bezugnahme auf meinen Erl. v. 12. 10. d. J. (MBl. S. 1026). Erwäge trotz des Verbots erscheinende Ausgaben unterliegen der polizeilichen Beschlagnahme.

An die Oberpräsid., die Landes- u. Ortspol.-Behörden.  
Anlage. — MBl. S. 1141.

Vf. d. Reichswehrmin. v. 30. 10. 1923 — Nr. 1348, 10. 23. T. I. III.

Auf Grund des § 1 der Verordn. des Reichspräsidenten v. 20. 10. 1923 (MBl. I S. 705) verbiete ich den Vertrieb des „Böfischen Beobachters“ für das Reichsgebiet außerhalb Bayerns.

Das frühere Verbot der Zeitung wurde am 20. 10. in der Erwartung aufgehoben, daß sie keinen Versuch mehr machen würde, die Disziplin und den inneren Zusammenhalt des Reichsheeres zu stören. In der Nr. vom 23. 10. hat der „Böfische Beobachter“ jedoch die Reichswehr wiederum zum Ungehörig aufgeführt.

An die Redaktion des „Böfischen Beobachters“, München.

### Sozial- und Kleinrentnerfürsorge.

Reichsrichtzahl für die erste Dezemberhälfte 831 Milliarden.

Von den nach der festgesetzten Grundzahl errechneten Unterstützungen für Sozialrentner sind im Dezember je Monatshälfte folgende von der Post gezahlten Rentnererhöhungen in Abzug zu bringen:

- |   |                |
|---|----------------|
| a. bei Ruhegeld sowie Invaliden- und Altersrenten | 1 Billion      |
| b. bei Witwen- und Witwenrenten                   | 600 Milliarden |
| c. bei Waisenrenten                               | 500 Milliarden |

Groß Wartenberg, den 3. Dezember 1923.  
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.